

Hinweise zum Jugendarbeitsschutzgesetz

Vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 10.03.2017 (BGBl. I S. 420)

Wer regelmäßig Jugendliche beschäftigt, muss den Text des Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde (Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord bzw. Süd) im Betrieb zur Einsichtnahme auslegen.

1. Geltungsbereich

Für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind (Kinder und Jugendliche).

2. Kind, Jugendlicher

Kind = wer noch nicht 15 Jahre alt ist

Jugendlicher = von 15 bis 18 Jahren

Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen gelten als Kinder.

3. Kinderarbeit

Kinderarbeit ist verboten.

Das Verbot gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren

- mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten in der Landwirtschaft bis zu 3 Stunden täglich,

- bei Jugendlichen über 15 Jahren, welche noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, während der Schulferien höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr.

4. Mindestalter für die Beschäftigung

Die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren ist verboten.

Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, aber noch nicht 15 Jahre alt sind, dürfen

im Berufsausbildungsverhältnis und außerhalb des Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten

Tätigkeiten bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

5. Arbeitszeit

8 Stunden täglich, nicht mehr als 40 Stunden in der Woche.

Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche

an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden. Während der

Erntezeit höchstens 9 Stunden täglich, nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche (gilt nur für

Jugendliche über 16 Jahren).

6. Berufsschule

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht, dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,

2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten, einmal in der Woche,

3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich zulässig.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,

2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden

3. im übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten

Die Freistellungspflicht und deren Anrechnung auf die Arbeitszeit gelten auch für berufsschulpflichtige Auszubildende über 18 Jahre.

7. Freistellung für Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
Für Prüfungen, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und am Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung ist der Jugendliche von der Arbeit freizustellen.
8. Ruhepausen
30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 1/2 – 6 Stunden
60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden
Dauer der einzelnen Ruhepausen: mindestens 15 Minuten
Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.
9. Schichtzeit
Die Schichtzeit (tägliche Arbeitszeit einschließlich Ruhepausen) beträgt in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung 11 Stunden.
10. Nachruhe
Beschäftigungsverbot in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr.
Jugendliche über 16 Jahre dürfen in der Landwirtschaft ab 05.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr beschäftigt werden.
11. Fünf-Tage-Woche
Beschäftigung nur an 5 Tagen in der Woche. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.
12. Samstagsruhe
Beschäftigungsverbot an Samstagen.
Ausnahme in der Landwirtschaft, Tierhaltung und im Familienhaushalt. Freistellung muss an einem berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche erfolgen.
Mindestens 2 Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.
13. Sonntagsruhe
Beschäftigungsverbot an Sonntagen.
Ausnahme in der Landwirtschaft und Tierhaltung, wenn naturnotwendige Arbeiten anfallen; im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in der häuslichen Gemeinschaft lebt.
Freistellung muss an einem berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche erfolgen.
Zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.
14. Feiertagsruhe
Generelles Beschäftigungsverbot am 25.12., 01.01., am 1. Osterfeiertag und am 01.05..
Beschäftigungsverbot am 24. und 31.12. nach 14.00 Uhr und an den gesetzlichen Feiertagen, jedoch Ausnahme in der Landwirtschaft und im Familienhaushalt wie unter Punkt 13.
15. Urlaub
unter 16 Jahre - mindestens 30 Werktage
unter 17 Jahre - mindestens 27 Werktage
unter 18 Jahre - mindestens 25 Werktage
über 18 Jahre - mindestens 24 Werktage

Maßgebend ist das Alter zu Beginn des Kalenderjahres.
16. Gefährliche Arbeiten
Beschäftigungsverbot bei Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen, mit Unfallgefahren verbunden sind, die Gesundheit gefährden durch außergewöhnliche Hitze, Kälte oder starke Nässe, schädliche Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder giftige, ätzende reizende Stoffe.

Ausnahmen sind für Jugendliche nur für Ausbildungszwecke zulässig, wenn ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.
17. Gefahrenschutz
Der Auszubildende ist verpflichtet, den Jugendlichen über Gefahren im Betrieb und über den Gefahrenschutz zu unterweisen. Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeiträumen, mindestens aber halbjährlich zu wiederholen.

18. Gesundheitliche Betreuung

Vor Eintritt in das Berufsleben muss dem Auszubildenden eine ärztliche Bescheinigung über eine innerhalb der letzten 14 Monate durchgeführte Untersuchung (Erstuntersuchung) vorgelegt werden, die bei der Landwirtschaftskammer zusammen mit dem Berufsausbildungsvertrag eingereicht werden muss. Ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung muss eine ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung, die nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, vorgelegt werden.

Liegt die Bescheinigung nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung nicht vor, ist eine Weiterbeschäftigung bis zur Vorlage der Bescheinigung untersagt.

Diese Bescheinigung ist der Landwirtschaftskammer spätestens am Tag der Zwischenprüfung vorzulegen.

19. Aufsichtsbehörde

Die Einhaltung des Gesetzes wird durch die Struktur- und Genehmigungsbehörde (SGD Nord bzw. SGD Süd) überwacht.

20. Geldbuße

Verstöße gegen dieses Gesetz können mit Geldbußen, in schweren Fällen mit Geld- oder Freiheitsstrafen, geahndet werden.

Der Gesetzestext steht im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/

Stand: 11/2020